

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

25. Februar 2004

17/2004

## SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

zur Aufnahme in das Register

eingereicht gemäß Artikel 51 der Geschäftsordnung

von Glenys Kinnock, Michael Gahler, Johan Van Hecke, Nelly Maes und  
Pernille Frahm

zur Verschärfung der Waffenausfuhrkontrollen der EU und Arbeiten in Richtung  
eines internationalen Vertrags über Waffenhandel

Vervallsfrist: 6. Mai 2004

**Schriftliche Erklärung zur Verschärfung der Waffenausfuhrkontrollen der EU und Arbeiten in Richtung eines internationalen Vertrags über Waffenhandel**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
- A. angesichts der Tatsache, dass die verantwortungslosen Lieferungen von Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, bewaffnete Konflikte verschärfen und zu unglaublichem menschlichem Leid beitragen,
- B. in der Erwägung, dass bei der Verschärfung des Verhaltenskodex der EU für Waffenausfuhren Fortschritte zu verzeichnen sind, dass der Kodex aber noch wichtige Schwachpunkte aufweist (einschließlich seines nichtverbindlichen Charakters und des Mangels an Endverwenderkontrollen und Überwachung),
- C. in der Überzeugung, dass es ein dringendes Bedürfnis für die Ergänzung eines verschärften EU-Kodex durch einen globalen Vertrag über Waffenhandel gibt, der einen klaren Rechtsrahmen für Waffenlieferungen auf der Grundlage internationaler Menschenrechtsnormen und humanitärem Völkerrecht schaffen würde,
  1. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Unterstützung für Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen über einen Vertrag über Waffenhandel zu erklären, der die bestehende staatliche Verantwortlichkeit nach dem Völkerrecht klären und einen hohen gemeinsamen Standard bei Waffenlieferungen sicherstellen würde;
  2. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die anstehende Überarbeitung des EU-Kodex die verbleibenden Schwachpunkte des Kodex ausräumt, und dass er Gewähr dafür bietet, dass die Mitgliedstaaten keine Verteidigungsgüter ausführen, die unter Verstoß gegen die Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht verwendet werden, regionaler Instabilität Vorschub leisten und nachhaltige Entwicklung untergraben;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung der Kommission, dem Rat und den Vereinten Nationen zu übermitteln.